Stellungnahme

Anke Unger
stv. Vorsitzende

Stellungnahme zum Diskussionspapier „Arbeitsgerichtsbarkeit der Zukunft in Nordrhein-Westfalen vom 12.11.2025“

9. Dezember 2025

Reform der Arbeitsgerichtsbarkeit in NRW: Erreichbarkeit, regionale Kompetenz und Bürgernähe sichern.

Die Gewerkschaften in Nordrhein-Westfalen nehmen mit großer Sorge und deutlicher Irritation den vorgelegten Entwurf zur Neuordnung der Arbeitsgerichtsbarkeit zur Kenntnis. Aus unserer Sicht droht die Reform in ihrer derzeitigen Ausgestaltung zentrale Grundpfeiler eines funktionierenden, bürgernahen und sozial ausgewogenen Rechtsschutzsystems zu gefährden. Die Arbeitsgerichtsbarkeit ist für Beschäftigte, Betriebsräte, Gewerkschaften und Arbeitgeber nicht irgendein Bestandteil der Justiz – sie ist das Fundament für fairen Interessenausgleich und sozialen Frieden in unserem Land. Reformen, die auf Einsparlogik und Strukturabbau setzen, widersprechen diesem Anspruch.

Die Gewerkschaften erkennen ausdrücklich die Notwendigkeit an, Justizstrukturen kontinuierlich zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Dennoch lassen die vorliegenden Pläne weder eine kohärente fachliche Zielsetzung erkennen noch eine realistische Einschätzung der wirtschaftlichen, sozialen und regionalen Besonderheiten Nordrhein-Westfalens. Was als Modernisierung angekündigt wird, erweist sich im Kern als massiver Rückzug staatlicher Präsenz aus der Fläche. Die Halbierung der örtlichen Arbeitsgerichte von derzeit 30 auf nur noch 15 Standorte sowie die Reduzierung der Landesarbeitsgerichte von drei auf zwei widerspricht den Zielen von Bürgernähe, Erreichbarkeit und erlebbarem Rechtsstaat.

Wir erwarten vom Ministerium eine grundlegende Überarbeitung des Entwurfs bzw. Diskussionspapiers vom 12.11.2025. Der Erhalt einer arbeitsgerichtlichen Präsenz in der Fläche sowie eine klare gesetzliche Garantie für Gerichtstage und Rechtsantragsstellen über die angekündigte Evaluationszeit von fünf Jahren hinaus muss sich im überarbeiteten Eckpunktepapier wiederfinden.

Besonders kritisch sehen wir die Schließungen der Standorte Minden, Paderborn, Krefeld, Arnsberg, Siegen und die genannte Streichoption Bochum. Insbesondere im nördlichsten Teil in NRW, im Kreis Minden-Lübbecke, muss mindestens eine Außenkammer erhalten bleiben. Die Reform muss die tatsächlich steigenden Fallzahlen realistisch berücksichtigen und die regionale Kompetenz der Gerichte sowie der ehrenamtlichen Richter*innen sichern.

Die Gewerkschaften stehen einer modernen und zukunftsorientierten Weiterentwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit offen gegenüber. Modernisierung darf jedoch nicht mit Rückzug, Kürzung oder zentralisierender Strukturverengung verwechselt werden. Der Personalrat muss weiter eng in den Prozess eingebunden werden.

Kontaktperson:

Anke Unger
stv. Vorsitzende |
Abteilungsleiterin Sozialpolitik

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB NRW
Fr.-Ebert-Str. 34-38
40210 Düsseldorf
Telefon: 0211 3683-150

anke.unger@dgb.de
www.nrw.dgb.de

Stark in Arbeit.

Jede Strukturreform, die Personalabbau oder steigende Arbeitsbelastung zur Folge hat, würde die Qualität der Justiz nachhaltig schwächen. Die Beschäftigten brauchen Planungssicherheit, Mitsprache und eine Reform, die Arbeitsprozesse verbessert – nicht verschlechtert.

Eine Reform, die Beschäftigte und Rechtssuchende vor zusätzliche Hürden stellt, gefährdet das Vertrauen in den Rechtsstaat und schwächt die demokratische Kultur. Wir erwarten daher eine Reform, die Menschen stärkt – und nicht die Distanz zwischen ihnen und der Justiz.

Erreichbarkeit und Zugang zum Recht: ein Kernanliegen der Gewerkschaften

Ein arbeitsgerichtliches Verfahren betrifft häufig existenzielle Fragen wie Kündigungsschutz, Lohnforderungen, Diskriminierung oder die Sicherung beruflicher Perspektiven. Betroffene stehen oft unter erheblichem psychischem Druck. Eine wohnortnahe Gerichtsbarkeit ist daher nicht nur ein Service, sondern ein elementarer Bestandteil des Rechtsstaats.

Die geplanten Schließungen würden vielfach zu unzumutbaren Anfahrtswegen führen. Exemplarisch zeigt sich dies in Ostwestfalen-Lippe: Mit der Aufgabe der Gerichtsstandorte Minden und Paderborn müssten rechtssuchende Arbeitnehmer*innen teilweise über 70 Kilometer, zum Beispiel von Lübbecke, Rahden oder Petershagen, nach Bielefeld reisen. In ländlich geprägten Regionen verschärft sich dies durch unzureichende ÖPNV-Anbindung, vielfach mit Umstiegen und langen Wartezeiten. Die von uns geforderte Maximalreisezeit von einer Stunde – unter Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrs – wäre für viele nicht mehr realisierbar.

Die Justiz darf nicht zu einem Angebot werden, das nur unter erheblichen zeitlichen, organisatorischen oder finanziellen Belastungen wahrnehmbar ist. Gerade Beschäftigte mit niedrigem Einkommen würden überproportional benachteiligt.

Ehrenamtliche Richter*innen: unverzichtbar für Akzeptanz

Knapp 2.000 ehrenamtliche Arbeitsrichter*innen werden von Gewerkschaften über den DGB NRW benannt. Sie sind ein tragendes Element der Arbeitsgerichtsbarkeit. Ihre regionale Verankerung, Branchenkenntnis und Lebenserfahrung sorgen für Akzeptanz der Entscheidungen und ein realistisches Verständnis betrieblicher Konflikte.

Die Zusammenlegung vieler Standorte würde die Bereitschaft zur Wahrnehmung dieses Ehrenamtes deutlich mindern. Die neuen Entfernungen sind teilweise unzumutbar.

Die Folge wäre eine Schwächung der Mitbestimmung und eine Verengung der gesellschaftlichen Perspektive in arbeitsgerichtlichen Entscheidungen. Wir betonen: Eine lebendige Arbeitsgerichtsbarkeit braucht Ehrenamt – und Ehrenamt braucht Erreichbarkeit.

Keine Reform auf Basis zweifelhafter Fallzahlprognosen

Das Ministerium begründet seine Strukturpläne maßgeblich mit der Annahme sinkender Verfahrenszahlen, doch der DGB NRW widerspricht dieser Prognose entschieden. Die Arbeitsmärkte stehen vor tiefgreifenden Transformationen: Digitalisierung, Unternehmensrestrukturierungen, Lieferkettenkrisen, steigende Energiepreise, Sanierungsprozesse und Personalabbau führen bereits heute zu einer spürbaren Zunahme betrieblicher Konflikte. In vielen Regionen steigen die Verfahrenseingänge bereits jetzt – teils mit deutlichen zweistelligen Zuwachsraten. Auch Tarifauseinandersetzungen, der anhaltende Fachkräfteengpass und die steigende Zahl atypischer Beschäftigungsformen werden die arbeitsgerichtliche Auslastung voraussichtlich weiter erhöhen. Vor diesem Hintergrund darf der Landesgesetzgeber die Arbeitsgerichtsbarkeit nicht auf Basis optimistischer oder unvollständiger Annahmen – zumal die Zahlen für das Gerichtsjahr 2024 den Sozialpartnern noch nicht vorliegen – strukturell verkleinern. Eine funktionierende Justizstruktur muss die tatsächliche Nachfrage realistisch abbilden und darf diese nicht durch Standortabbau künstlich reduzieren.

Gerichtstage sind kein gleichwertiger Ersatz für feste Arbeitsgerichtsstandorte

Aus gewerkschaftlicher Sicht ist das Konzept, die regionale Präsenz der Arbeitsgerichte durch Gerichtstage zu ersetzen, unzureichend. Gerichtstage sind organisatorisch anfällig, nicht dauerhaft garantiert und können – wie Erfahrungen aus Bayern, Brandenburg oder früheren Sozialgerichten in NRW, etwa in Minden, zeigen – jederzeit per Verordnung abgeschafft werden. Eine nachhaltige und verlässliche Präsenz lässt sich nur durch einen festen Standort oder eine auswärtige Kammer gewährleisten. Deshalb fordern wir ausdrücklich die verbindliche gesetzliche Absicherung aller bestehenden Gerichtstage, auch über die angekündigte Fünf-Jahres-Evaluation hinaus. Sollte ein Gericht geschlossen werden, muss zudem am bisherigen Standort eine persönliche Rechtsantragstelle eingerichtet werden, um den Zugang zum Recht sicherzustellen. Außerdem ist ein klar geregelter Anspruch auf Kostenerstattung oder -begrenzung für Rechtsuchende notwendig, die aufgrund des erhöhten Reiseaufwands längere Strecken zurücklegen müssen. Nur so kann die Bürgernähe der Arbeitsgerichtsbarkeit dauerhaft gesichert und die soziale Zugänglichkeit für alle Beteiligten gewährleistet werden.

Stark in Arbeit.

Digitalisierung: Ergänzung – kein Ersatz von direkter erlebter Gerichtsbarkeit

Digitalisierung kann Arbeitsprozesse zweifellos vereinfachen und beschleunigen, jedoch vermag sie die physische Präsenz der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht zu ersetzen. Gerade ältere Menschen, gesundheitlich eingeschränkte Personen oder digital weniger affine Rechtssuchende wären durch rein digitale Rechtsantragstellen häufig überfordert. Hinzu kommt, dass der technische Reifegrad vieler Systeme derzeit nicht ausreicht, um die Schließung von Standorten tatsächlich aufzufangen. Eine verantwortungsvolle Digitalisierung benötigt daher realistische zeitliche Vorläufe, eine gezielte Qualifizierung der Beschäftigten, die konsequente Vermeidung zusätzlicher Arbeitsverdichtung sowie barrierefreie und niedrigschwellige Zugangsmöglichkeiten für alle Bevölkerungs-gruppen.

Die Arbeitsgerichtsbarkeit ist für unsere Kollegen und Kolleginnen von fundamentaler Bedeutung, weil dort oft existenzielle Fragestellungen verhandelt werden. Aus diesem Grund wird üblicherweise das persönliche Erscheinen der Parteien auch in den Verfahren mit anwaltlicher Vertretung angeordnet. Digitale Verhandlungen können nur eine Ergänzung sein und dürfen nicht dauerhaft die Regel werden. Zudem sind die meisten Gerichtssäle räumlich wie digital noch nicht auf dem Stand, das digitale Verhandlungen eine ernsthafte Alternative sein können.

Anmerkungen zu einzelnen regionalen Standorten

<u>Ostwestfalen-Lippe</u>

Die Arbeitsgerichte Minden und Paderborn sind für die Region Ostwestfalen-Lippe von zentraler Bedeutung, da hier eine außergewöhnlich starke und mittelständisch geprägte Wirtschaftsstruktur besteht. Die hohe Dichte an Handwerksbetrieben, Familienunternehmen und zahlreichen Hidden Champions mit Weltmarktführerschaft sorgt dauerhaft für ein stabiles und wachsendes arbeitsgerichtliches Fallaufkommen. In den vergangenen Jahren wurden zweistellige Zuwachsraten bei den Verfahrenseingängen verzeichnet, was die Notwendigkeit eines lokalen Gerichtsstandorts eindrucksvoll belegt. Die Richterinnen – sowohl hauptamtlich als auch ehrenamtlich – sind eng in der Region verwurzelt und verfügen über umfassende Kenntnisse der lokalen Unternehmenslandschaft, was zu hoher Effizienz und Qualität der Entscheidungen beiträgt. Eine Schließung würde insbesondere für die vielen ehrenamtlichen Richter*innen unzumutbare Wege schaffen und ihre Mitwirkung massiv erschweren. Auch Rechtssuchende wären durch weite Anfahrtswege nach Bielefeld erheblich belastet, was den Zugang zum Recht faktisch verschlechtern würde.

Stark in Arbeit.

Gerichtstage bieten keinen gleichwertigen Ersatz, da sie organisatorisch unsicher sind und – wie Beispiele aus anderen Bundesländern zeigen – jederzeit aufgehoben werden können. Angesichts der Größe des geplanten Arbeitsgerichtsbezirks Bielefeld ist deshalb mindestens eine auswärtige Kammer in Minden und ein fester Standort im zweiten Oberzentrum in OWL in Paderborn erforderlich, um die arbeitsgerichtliche Präsenz im ländlichen Raum zu sichern.

Krefeld

Die Vorschläge zur Zusammenlegung der Arbeitsgerichte Mönchengladbach und Krefeld würden den Verhandlungsort Krefeld vollständig entfallen lassen, obwohl im bisherigen Beteiligungsprozess ausdrücklich vereinbart wurde, die Arbeitsgerichtsbarkeit vor Ort zu erhalten. Diese Abkehr vom erreichten Konsens widerspricht klar den Interessen der Region und irritiert vor Ort alle Sozialpartner. Die Stadt verfügt über eine starke Infrastruktur, die sowohl Beschäftigten als auch Arbeitgebern zugutekommt und für den Standort als attraktiven Gerichtssitz spricht. Ein Verzicht auf einen Standort oder Gerichtstag in Krefeld würde diese Infrastruktur und die regionale Präsenz der Justiz massiv schwächen. Der Erhalt des Arbeitsgerichts Krefeld ist zudem notwendig, um die Verlässlichkeit und Kontinuität der Arbeitsgerichtsbarkeit in der Region zu sichern. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass lokal verankerte Gerichtstage und ein fester Standort entscheidend für die Bürgernähe und Akzeptanz der Entscheidungen sind. Die Sozialpartner betonen, dass die Zusammenlegung ohne Fortbestand eines Gerichtstags in Krefeld nicht mitgetragen wird und dass die Region auf eine dauerhafte Präsenz angewiesen ist. Daher ist die Sicherung des Standorts Krefeld unentbehrlich für eine funktionierende, bürgernahe Arbeitsgerichtsbarkeit am linken Niederrhein.

Bochum

Das Arbeitsgericht Bochum ist ein zentraler arbeitsmarktpolitischer Standort im mittleren Ruhrgebiet und erfüllt eine wichtige Funktion in einer der dichtesten Wirtschafts- und Bevölkerungsregionen Deutschlands. Als Oberzentrum Westfalens ist Bochum Standort vieler Unternehmen, Verbände und gewerkschaftlicher Strukturen, die auf eine wohnortnahe arbeitsgerichtliche Präsenz angewiesen sind. Das Gericht ist zudem in das moderne Justizzentrum eingebunden, das erst 2017 mit Blick auf Synergieeffekte zwischen Amts-, Land- und Arbeitsgericht geplant und bezogen wurde. Die räumliche und technische Ausstattung ist hervorragend und würde durch eine Schließung ungenutzt bleiben. Mit rund 2.000 Verfahren pro Jahr weist das Arbeitsgericht Bochum eine der höchsten Auslastungen in NRW auf und zeigt damit deutlich seinen regionalen Bedarf. Die Bedarfsquote von etwa 130 Prozent unterstreicht die hohe Belastung und den unverzichtbaren Charakter des Standorts. Auch für zahlreiche Mitgliedsbetriebe und Beschäftigte in umliegenden Städten wie Herne, Witten, Hattingen oder Castrop-Rauxel ist Bochum schnell und zuverlässig erreichbar.

Stark in Arbeit.

Die hervorragende Anbindung an den Hauptbahnhof sowie den Bochumer Autobahnring sichert eine niedrige Zugangsbarriere für alle Rechtssuchenden. Eine Verlagerung oder Schließung würde dagegen zu erheblich längeren Anfahrtswegen führen und damit Rechtsschutz erschweren. Der Standort erfüllt außerdem eine wichtige Funktion für ehrenamtliche Richter*innen, deren regionale Verankerung zu hoher Akzeptanz und Qualität der Entscheidungen beiträgt. Der Verlust des Arbeitsgerichts würde die arbeitsgerichtliche Präsenz im Ruhrgebiet schwächen und den Zugang zum Recht in einer Kernregion des Landes erheblich beeinträchtigen. Auch wirtschaftlich wäre eine Aufgabe des Standorts unsinnig, da bestehende Kapazitäten im Justizzentrum effizient genutzt werden können. Insgesamt spricht eine Kombination aus hoher Auslastung, zentraler Lage, moderner Infrastruktur und regionaler Bedeutung eindeutig für den dauerhaften Erhalt des Arbeitsgerichts Bochum.

Siegen und Arnsberg

Die Arbeitsgerichte Siegen und Arnsberg sind notwendige Säulen der arbeitsgerichtlichen Versorgung in Südwestfalen und im Hochsauerland. Siegen als Oberzentrum der Region übernimmt eine zentrale wirtschaftliche, soziale und infrastrukturelle Funktion, die ohne ein wohnortnahes Arbeitsgericht erheblich geschwächt würde. Auch Arnsberg versorgt einen flächenmäßig sehr großen Bezirk, dessen Ausdehnung mit dem Saarland vergleichbar ist und dessen ÖPNV-Struktur für längere Gerichtswege völlig ungeeignet ist. Für viele Beschäftigte, Betriebe und ehrenamtliche Richter*innen wären weiter entfernte Gerichtsstandorte praktisch nicht erreichbar. Die Erreichbarkeit ist jedoch ein Grundpfeiler der arbeitsgerichtlichen Bürgernähe und ein zwingendes Kriterium sozialer Zugänglichkeit. Gerichtstage in Olpe und Brilon sind deshalb dauerhaft zu garantieren, um die Präsenz der Justiz in der Fläche zu sichern. Sie senken Wege-, Zeit- und Kostenbarrieren und erleichtern damit den Zugang zum Recht erheblich. Die Leitlinien des DGB NRW betonen ausdrücklich, dass Erreichbarkeit und regionale Verankerung zentrale Kriterien jeder Reform sein müssen. Eine Aufgabe der Gerichtstandorte Siegen und Arnsberg würde dem klar zuwiderlaufen und die Rechtsdurchsetzung in strukturschwachen Regionen deutlich verschlechtern. Deshalb ist der Erhalt beider Arbeitsgerichte zwingend notwendig, um den Rechtsschutz für Beschäftigte und Betriebe auch künftig sicherzustellen.

Siegburg

Die geplante Zusammenlegung der Arbeitsgerichte Bonn und Siegburg wird deutlich kritisiert, da sie die Beschäftigten im Rhein-Sieg-Kreis benachteiligt. Während die Fortführung der Gerichtstage in Gummersbach und Euskirchen begrüßt wird, soll Siegburg nicht nur seinen bisherigen Standort verlieren, sondern künftig komplett ohne Gerichtstage auskommen. Dies wird als Eingriff in die Bürgernähe der Justiz bewertet. Der Erhalt eines Gerichtstages in Siegburg wird daher als notwendig angesehen, um eine wohnortnahe und bürgerfreundliche Rechtsprechung im Rhein-Sieg-Kreis sicherzustellen.

Stark in Arbeit.